

Dienstanweisung für die Bewirtung von Gästen und Besucher*innen mit ökologischen Produkten aus biologischer Landwirtschaft und Produkten aus dem Fairen Handel

(DA Bewirtung)

Inhalt

- 1 Ziele 1
- 2 Umsetzung 2
 - 2.1 Geltungs- und Anwendungsbereich 2
 - 2.2 Kriterien des Fairen Handels 3
 - 2.3 Nachweisführung 4
 - 2.4 Vereinbarung einer Vertragsstrafe & Aufrechnung 4
- 3 Schlussbestimmungen 5

1 Ziele

Das Land Berlin trägt seit November 2018 offiziell den Titel „Fairtrade Town“ und zeigt so, dass es den Fairen Handel gezielt fördert. Die Auszeichnung ist das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Personen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die sich für einen Fairen Handel stark machen. In diesem Rahmen soll auch bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen in Berlin die Nachfrage nach sozial verantwortlich produzierten Lebensmitteln gesteigert werden.¹

Mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm sowie der Berliner Ernährungsstrategie setzt Berlin darüber hinaus auf eine ökologische, klimafreundliche und faire Verpflegung.² Im November 2019 hat die SenWiEnBe das Leitbild „nachhaltige Behörde“ verabschiedet, in dem die faire Beschaffung ein Schwerpunktthema bildet. Darüber hinaus unterstützt die SenWiEnBe die Fairtrade Town Initiative und trägt dazu bei, den Fairen Handel über die faire öffentliche Beschaffung zu stärken.

¹ Vgl. Drucksache 18/0077, <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0449.pdf>.

² Ggf. ebenfalls Link setzen



In diesem Kontext **regelt die vorliegende Dienstanweisung**, dass die Mitarbeitenden der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe **für die Bewirtung von Besucher*innen und Gästen** wenn möglich **nur solche Produkte zu beschaffen** haben, **die aus biologischem Anbau stammen und fair zertifiziert sind**.

Damit entspricht diese Dienstanweisung der Möglichkeit, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung über das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) hinaus zu gehen, welches erst ab einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro Anwendung findet. Diese Dienstanweisung gilt für alle Aufträge bis 10.000 Euro.

2 Umsetzung

2.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschaffungen bis 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(2) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschaffungen, unabhängig von der Verfahrensart (d.h. auch beim Direktauftrag und der freihändigen Vergabe). Vergaberechtliche Vorschriften sind stets weiterhin zu beachten. Die Erfüllung der Zwecke bzw. Maßgaben dieser Dienstanweisung steht den Anforderungen aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nicht entgegen, sodass das Gebot der Wirtschaftlichkeit mit den hier geforderten Vorgaben als gewahrt anzusehen ist.

(3) Diese Dienstanweisung gilt für alle hier angeführten Getränke und Lebensmittel (kurz: Produkte), die aus dienstlichem Grund mit öffentlichen Mitteln (auch in der Kantine) beschafft werden:

- a) Kaffee
- b) Tee (Schwarzer Tee, Grüner Tee, Weißer Tee, Rooibos Tee)
- c) Kakao
- d) Rohrzucker
- e) Orangensaft, Mango-Maracujasaft, Multivitamin-Nektar
- f) Reis³

³ ausgenommen Rundkornreis



- g) Bananen, Ananas, Mangos, Passionsfrucht, Papaya
- h) Kekse/Gebäck in dem mindestens eine der genannten Zutaten verarbeitet wurde: Kakao, Vanille, Palmöl, Rohrzucker)

(3) Für sämtliche Produkte gelten die Vorgaben zur ökologischen Beschaffung gem. VwVBU Anhang 1 Leistungsblätter 23.1 Lebensmitteleinkauf.⁴

2.2 Kriterien des Fairen Handels

Fairer Handel liegt vor, wenn die folgenden Kriterien bei der Herstellung der oben benannten Produkte berücksichtigt werden:

- a) Produktionsbedingungen, die dem Wesensgehalt den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen (Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Nicht-Diskriminierung, Gleichberechtigung und Vereinigungsfreiheit);⁵
- b) Ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist;
- c) Teilweise Vorfinanzierung, wenn dies Produzenten verlangen;
- d) Größtmögliche Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten und
- e) Beachtung der Menschenrechte, besonders von Frauen und Kindern (EU-Erklärung) und Respektierung traditioneller Produktionsmethoden;
- f) Beachtung umweltfreundlicher Anbau-/Produktionsmethoden durch vorwiegenden Gebrauch von Rohmaterial aus nachhaltigen Quellen, Nutzung von Produktionstechnologien, die eine Reduktion des Energieverbrauchs anstreben und wenn möglich erneuerbarer Energien, um Treibhausgasemissionen zu verringern sowie Nutzung biologischer oder pestizidarmer Produktionsmethoden;
- g) Die Organisation ist transparent in ihren Management- und Finanzbeziehungen.
- h) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.⁶

⁴ Siehe <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/>

⁵ Vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BerlAVG.

⁶ Die Kriterien beziehen sich auf eine Mitteilung der EU Kommission zum Fairen Handel [COM(2009) 215 final]: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:dv0004>

2.3 Nachweisführung

(1) Der Nachweis darüber, dass das beschaffte Produkt aus Fairem Handel stammt, kann durch folgende Gütezeichen erbracht werden:

a) Das Fairtrade Zertifikat⁷, das WFTO Mitgliedschafts-Zertifikat⁸, Naturland fair Zertifikat⁹, SPP-Zertifikat¹⁰ oder das Fair for life Zertifikat¹¹

b) Für die Beauftragung sind gleichwertige Nachweise zu akzeptieren.

Gleichwertig sind Nachweise, wenn sie die Einhaltung der unter § 2 genannten Kriterien belegen und die Einhaltung dieser Kriterien durch eine Prüfinstanz überprüft wurde, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich - auch unangekündigte - Kontrollen vor Ort durchführt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit liegt beim Bieter. (2)

Den Vergabeunterlagen ist eine Verpflichtungserklärung beizufügen, in welcher der Bieter bei Angebotsabgabe anzugeben hat, wie er den Nachweis im Falle einer Auftragserteilung führen will - mittels eines der explizit genannten Gütezeichen bzw. eines Zertifikates über die Mitgliedschaft in der WFTO oder mittels eines gleichwertigen Nachweises. Der Nachweis ist spätestens mit Lieferung der Ware vorzulegen. Wird eine solche Verpflichtung nicht abgegeben, so wird das Angebot nicht weiter berücksichtigt.

2.4 Vereinbarung einer Vertragsstrafe & Aufrechnung

(1) Bei der Beschaffung wird mit dem auftragsausführenden Unternehmen vereinbart, dass das Unternehmen für jede schuldhaft Verletzung der vereinbarten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Auftragswertes von mindestens 500 Euro, auf welchen der Zuschlag erteilt wurde, verwirkt hat. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einem Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Nachunternehmer in deren Nachunternehmerkette schuldhaft begangen wird.

⁷ www.fairtrade-deutschland.de/fuer-unternehmen/partner-werden/erstkontakt/fairtrade-zertifikat.html; www.flocert.net/solutions/standard-assurance/fairtrade-certification/

⁸ <https://wfto.com/>; <https://wfto.com/standard-and-guarantee-system/our-product-label>

⁹ <https://www.naturland.de/de/naturland/wofuer-wir-stehen/fair.html>

¹⁰ <https://www.mocino.de/nachhaltigkeit-und-kleinbauerninitiative-spp/>

¹¹ <http://www.fairforlife.org/>



Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen für diese Pflichtverletzungen darf insgesamt 5 Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten.

(2) Ebenso wird vereinbart, dass i.H.d. verwirkten Vertragsstrafe die Aufrechnung erklärt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann.

3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstanweisung löst die „Dienstanweisung für Bewirtung von Besuchern und Gästen mit Fairtrade Produkten“ vom 19.Mai 2017 ab.

(2) Sie tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Berlin, den . August 2022

Stephan Schwarz

